

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Firma ALLEMANN GmbH



## I. Geltungsbereich

1. Für den Umfang und die Durchführung aller Vertragsleistungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) maßgebend. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich uns mit ihnen einverstanden erklären. Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
2. Werden nicht schriftlich geschlossene Verträge weder vom Käufer noch von uns schriftlich bestätigt, so erkennt der Käufer spätestens mit der Übergabe der zu bearbeitenden Sache diese ALZB als alleinverbindlich und zum Inhalt des Vertrags gemacht an.
3. Die Rechte des Käufers aus den einzelnen Verträgen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB teilweise rechtsunwirksam, lückenhaft oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach den unwirksamen am nächsten kommt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
4. Nach Auftragsbestätigung und für den Fall bereits begonnener Lieferungen bleibt ein Rücktritt vom Vertrag vorbehalten, wenn eingeholte Kreditauskünfte unbefriedigend sind oder der begründete Anlass besteht, die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer als zweifelhaft zu betrachten. Im Falle bereits ausgeführter Leistungen können neben den gesetzlichen Ansprüchen Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich erbrachter Leistungen des Bestellers geltend gemacht werden.
5. Wir sind berechtigt, Leistungen durch Nachauftragsunternehmer ausführen zu lassen.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
2. Die Preise für unsere Produkte sind abhängig von den jeweiligen Rohstoffpreisen und den Preisen von Vorlieferanten, auf die wir keinen Einfluss haben. Zur gleichmäßigen Risikoverteilung behalten wir uns angemessene Preisänderungen vor, sofern Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und die Preise sich um mehr als 2,5 % ändern. Der Beweis des Gegenteils oder einer kleineren Änderungsquote als die tatsächlich erhöhte ist nicht ausgeschlossen. Die Preiserhöhung wird wirksam, wenn wir sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben.
3. Daneben sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der im Angebot enthaltenen Preise vorzunehmen, wenn die Gegebenheiten vor Ort von denjenigen, die den Kalkulationsunterlagen zu Grunde liegen, abweichen.
4. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig. Der Endpreis ist ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig, soweit sich aus selbiger kein anderes Zahlungsziel ergibt. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel werden grundsätzlich keine angenommen.
5. Das Recht, im angemessenen Umfang – entsprechend der ausgeführten Lieferung oder Leistung – Abschlagszahlungen zu verlangen bleibt unberührt.
6. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Grundsätzlich sind wir berechtigt, jederzeit, auch nach Vertragsschluss, vom Käufer Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Die Sicherheit kann durch eine angemessene Anzahlung 1/2 der Bruttoauftragssumme bei Auftragserteilung und 1/2 nach Erhalt der Ware oder Bereitstellung der Ware, vollständige Vorauszahlung oder durch Gestellung einer Bankbürgschaft eines deutschen Bankinstitutes erbracht werden. Die Entscheidung darüber obliegt uns. Sollte der Käufer die Gestellung einer verlangten Sicherheit ablehnen oder eine solche nicht beibringen können, sind wir berechtigt, eine angemessene Zeit zu bestimmen, in welcher der Käufer die Gegenleistung, ggf. Zug um Zug gegen die Leistung vollständig zu bewirken hat. Für den Fall des ergebnislosen Fristablaufes, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich vor. Treten wir zurück, so sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Der Käufer gibt bereits jetzt sein Einverständnis dazu, dies nicht zu behindern, insbesondere das Betreten seines Grundstücks, auch für unsere Erfüllungsgehilfen, zu gestatten.
9. Für den Zahlungsverkehr wird SEPA, ein europaweit einheitlicher Zahlungsraum, geschaffen. Von Kunden erteilte Einzugsermächtigungen werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ersetzt. Die Kunden werden bei der Erstschrift 6 Tage, bei den Folgeschriften 3 Tage vor Fälligkeit über deren Höhe informiert. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Rechnung.

## IV. Kreditwürdigkeit

Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder wird vom Käufer die Zahlung eingestellt oder kommt es zur Zwangsvollstreckung gegen den Käufer, so sind wir neben des sofortigen Zahlungsverlangens und der Wegnahme unseres Eigentums, berechtigt diese freihändig zu verwerten und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Weitergehende Rechte, wie Schadensersatz, behalten wir uns ebenfalls ausdrücklich vor. Darüber hinaus können wir sofortigen Kontokorrentausgleich verlangen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

## V. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn technische Fragen vollständig abgeklärt und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
2. Werden nachträglich Vertragsänderungen gewünscht und vereinbart, so ist erforderlichenfalls gleichzeitig mit dieser Vereinbarung ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Den Schaden, der durch eine solche vom Käufer veranlasste Änderung oder Stornierung entsteht, hat der Käufer zu tragen.
3. Fälle höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen (z. B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energie- und Materiallieferung, Maschinendefekte, Unfälle, Streiks und dergleichen) verlängern – soweit sie bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren – die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Lieferung einwirken. Wir haben Hindernisse der genannten Art auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Erfüllt der Käufer eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit neu festzusetzen oder den Vertrag nach Ablauf einer dem Besteller zur Nachholung der Handlung gesetzten angemessenen Frist zu kündigen. Bei Annahmeverzug des Käufers berechnen wir ab Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages. Ferner können wir die Ware auf Kosten des Käufers anderweitig einlagern. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

## VI. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über sobald die Ware unser Werk bzw. unser Auslieferungslager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa Versand, frachtfreies Versenden, Anfuhr oder ähnliches übernehmen, selbst dann, wenn ein Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt. Haben wir dem Käufer angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Käufer über wenn er die Ware innerhalb von sieben Tagen ab Zugang dieser Mitteilung über die Fertigstellung des Werks nicht abrufen. Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

2. Bei Zustellung der Ware via Spedition, wird diese ab Werk ordnungsgemäß und fehlerfrei an die Speditionen übergeben. Die Stückzahl der Bunde/Pakete ist auf dem Frachtbrief angegeben. Die Ware muss bei Erhalt/Annahme sorgfältig überprüft werden. Fehlmengen, Beschädigungen oder Verschmutzungen sind unmittelbar detailliert auf dem Abliefernachweis des Speditors zu vermerken. Für die Sendung besteht eine Warentransportversicherung, die nur bei schriftlicher Beanstandung auf den Frachtpapieren eintrittspflichtig ist. Eine nachträgliche Geltendmachung von Transportschäden wird vom Verkäufer, den Speditionen und den Versicherungen abgelehnt!

#### VII. Gewährleistung/Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat diesen regelmäßig innerhalb einer Woche ab Erhalt der Ware nachzukommen, indem er uns hinreichend konkret über Art und Ausmaß der Mängel schriftlich unterrichtet. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Vorschrift nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl, die wir nach pflichtgemäßem Ermessen haben und die dem Käufer auch zumutbar ist, durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung und/oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist Nachbesserung nicht möglich, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Betrag unserer Rechnung für die gelieferte bzw. bearbeitete Ware.

3. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Einbauanleitungen verbindlich zu beachten; sie sind grundsätzlich Gegenstand des Vertrages, es sei denn, wir haben sie für ausdrücklich nicht zu dessen Gegenstand erklärt. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger, auch lediglich teilweiser, Nichtbeachtung der Einbauanleitungen, liegt kein von uns zu vertretender Mangel an der Sache vor und berechtigt den Käufer auch nicht zu entsprechenden Rechten. Der Käufer ist nicht berechtigt, an der Sache Änderungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne vorher unsere Einwilligung eingeholt zu haben.

4. Schadensersatzansprüche aus jedweder Anspruchsgrundlage sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstehen und nicht für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Personenschäden. Für sonstige Schäden gelten sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Insbesondere verweisen wir darauf, dass Holz ein Naturprodukt ist. Die naturgegebenen Eigenschaften bei Produkten aus Holz oder bei denen, wo Holz mitverarbeitet wird, sind zu beachten. Farb-, u. Strukturveränderung und sonstige Unterschiede auch innerhalb einer Holzart gehören zur Eigenschaft dieses Naturproduktes und stellen keinen Mangel dar. Holz weist naturbedingt einen sehr hohen Feuchtigkeitsgrad auf. Die Trocknung erfolgt daher sehr langsam und kann teilweise zu Rissbildungen und Veränderungen, sowie geringfügigem Verzug führen. Witterungsbedingtes Quellen und Schwinden von Holz ist eine Eigenschaft dieses Naturstoffes und stellt niemals einen Mangel dar. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein konstruktiver Holzschutz gegen Witterungseinflüsse schützt und langfristig gegen Schädlinge und Blaufäule wirkt. Bei Verwendung von dunklen Farb-/Holz-Tönen kann bei hohen Temperaturen bzw. Sonneneinstrahlung eine Oberflächentemperatur bis zu 80° entstehen. Dies wiederum kann zu Haarrissen im Holz führen und stellt keinen Mangel dar. Bei endbehandelten Oberflächen sind Farbunterschiede innerhalb des gewählten Farbtons nicht auszuschließen. Sie stellen keinen Mangel bzw. Reklamationsgrund dar. Auch können von uns zur Verfügung gestellte Material- u. Farbmuster vom gelieferten Endprodukt abweichen.

Gegen Rostanfälligkeit von galvanisch verzinkten Teilen, wie Schrauben, Muttern etc. können wir keine Gewährleistung übernehmen.

6. Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen eines Mangels an einer beweglichen Sache/n verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf. Im Falle des § 438 I Nr. 2a BGB gilt ausdrücklich die gesetzliche Regelung.

7. Soweit der Käufer an dem geschlossenen Vertrag nicht mehr festhält oder diesen storniert, so ist der Verkäufer alternativ zu seinen Rechten auf Vertragserfüllung berechtigt, 20 % der Gesamtauftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz zu verlangen. Dem Käufer bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsüber-eignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit auch an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung bzw. Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen Sachen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwhart der Käufer für uns.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

#### IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.